

Amt Usedom-Süd

- Der Verbandsvorsteher –

Schulzweckverband

Beschlussvorlage
SZV-0014/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes "Seebad Ückeritz"

<i>Organisationseinheit:</i> SB Schulzweckverband <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 04.12.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Schulzweckverband (Entscheidung)	14.01.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Seebad Ückeritz“ beschließt die Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form.

Sachverhalt

Die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung enthält die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen.

Anlage/n

1	Verbandssatzung_12.25 (öffentlich)
---	------------------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Schulzweckverband	18						

Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung vom __.12.2025 folgende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“ erlassen:

§ 1 Rechtsnatur / Name / Siegel

- (1) Die Gemeinden Benz, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Stolpe a.U., Ückeritz, Zempin und Stadt Usedom bilden unter der Bezeichnung Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“ einen Schulzweckverband.
- (2) Der Schulzweckverband ist für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder Schulträger im Sinne des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung.
- (3) Es handelt sich um einen Zweckverband im Sinne des § 150 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung.
- (4) Der Schulzweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift: Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“ / Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (5) Der Schulzweckverband besitzt Dienstherrnfähigkeit. Die Dienstherrnfähigkeit geht nach Auflösung des Schulzweckverbandes auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 2 Zweckverbandgebiet / Verwaltung

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder. Der Sitz des Schulzweckverbandes ist Ostseebad Ückeritz.
- (2) Der Schulzweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amts Usedom-Süd wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Schulzweckverband ist örtlicher Schulträger der Ostseeschule Ückeritz. Es obliegen ihm somit alle Aufgaben, die durch die jeweiligen Träger für Realschulen nach den Vorschriften des Schulgesetzes zu erfüllen sind.
- (2) Der Schulzweckverband plant, errichtet und unterhält alle für die Schule erforderlichen Gebäude und Anlagen und kommt für den Sachbedarf des Schulbetriebes auf.

- (3) Der Schulzweckverband erlässt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Satzungen.

§ 4 Haushaltswirtschaft und Finanzierung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunale Haushaltswirtschaft sowie die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend anzuwenden. § 161 Abs. 1 KV M-V bleibt unberührt.
- (2) Der nicht durch spezifische Erträge gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage). Die jährliche Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung als EURO-Betrag je umlagerelevanten Schüler festgesetzt. Sie kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Die Umlageermittlung ist dabei wie folgt vorzunehmen:
- a. Der umlagefähige Finanzbedarf ist in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 Schullastenausgleichsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen. Für die Bemessung des Finanzbedarfes ist der bei der Ermittlung für den Schullastenausgleich ermittelte Betrag nach § 1 Abs. 2 SchLaVO zu Grund zulegen sofern dieser eine Deckung der Ergebnisrechnung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V gewährleistet. Soweit dieser auch unter Berücksichtigung von Bst. b nicht auskömmlich ist, ist der erforderliche Betrag zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V maßgebend.
 - b. Zusätzlich sind die Kosten der Schulverwaltung i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 SchLaVo M-V bei der Ermittlung des umlagefähigen Finanzbedarfes zu berücksichtigen.
 - c. Die Verteilung unter den Verbandsmitgliedern erfolgt nach den Schülern, die im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes ihren Wohnsitz haben oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Feststellung der umlagerelevanten Schülerzahl ist § 2 SchLaVO M-V anzuwenden.
 - d. Mit Feststellung des geprüften Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung § 1 Abs. 2 SchLaVO eine Endabrechnung vorzunehmen und eine schülerbezogene Umlage für das geprüfte Jahr zu ermitteln. Soweit diese vom festgesetzten schülerbezogenen Betrag abweicht, sind hieraus resultierende Finanzbedarfe oder Überdeckungen bei der Ermittlung des umlagefähigen Finanzbedarfes für das folgende Haushaltsjahr oder aufgrund einer Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr einzubeziehen.

- e. Für die Festsetzung der Umlage in der Haushaltssatzung ist die Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr sowie die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des laufenden Schuljahres zu berücksichtigen.
 - f. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes sind die bilanziellen Abschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und der Gebäudebestandteile abzüglich der Erträge aus der Auflösung der hiermit in Verbindung stehenden Sonderposten, die vor dem 01.01.2024 aktiviert wurden, abzuziehen.
- (4) Die Umlagebeträge sind gegenüber den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Festsetzung in der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid zu erheben.

§ 5 Einbringung von Vermögen

- (1) Der bisherigen Schulträger (Gemeinde Ückeritz) bringt das bewegliche Schulvermögen in den Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“ ein. Er bringt ebenfalls das unbewegliche Schulvermögen (Gebäude und Grundstücke) ein, soweit es der Schulzweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Schulzweckverband übernimmt gleichzeitig die zurzeit vorhandene Belastung des bisherigen Schulträgers, soweit sie auf den Bau, die Erweiterung und die Einrichtung der Schulanlagen zurückzuführen ist.
- (2) Werden Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Schulen nicht mehr benötigt, fallen sie an diejenigen Körperschaft zurück, die sie einbrach hat. Erforderlichenfalls sind die durch inzwischen getätigte Investitionen entstandenen Interessen der betreffenden Körperschaft in billiger Weise auszugleichen.
- (3) Über die Übergabe ist eine schriftliche Übergabeverhandlung zu fertigen, soweit nicht durch Gesetze eine andere Form vorgeschrieben.

§ 6 Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung ist das oberste Organ des Schulzweckverbandes. Sie ist oberste Dienstbehörde des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Dienstkräfte des Schulzweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet grundsätzlich in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Verbandsvorstehers sowie deren Stellvertreter
 - b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
 - c. Die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere der Festsetzung der Verbandsumlage,

- d. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 - e. Der Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen hiervon sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Rechtsgeschäfte, bei denen der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
 - f. Die Aufnahme von Darlehen,
 - g. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - h. alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes gemäß § 157 Abs. 2 KV M-V
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je einem Gemeindevertreter der Verbandsmitglieder, die von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode bestimmt sind, sowie dem Vorsitzenden der Schulkonferenz als beratendes Mitglied.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme.
- (5) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung können Vertreter bestimmt werden.
- (6) Das Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus.
- (7) Der Verbandsvorsteher ruft die Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (9) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - b. Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c. Grundstücksangelegenheiten
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten im Satz 1 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (10)

§ 8 Verbandsvorsteher

- (1) Für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen wählt die Verbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben

verantwortlich. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle der Zweckverbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Eilbedürftigkeit durch die Zweckverbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 9 Rechte und Pflichten der Einwohner der Verbandsgemeinden

(1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Verbandsgebietes über bedeutsame Angelegenheiten. Zu diesem Zweck kann eine Versammlung der Einwohner des Verbandsgebietes abgehalten werden. Hierzu wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß der Zweckverbandssatzung eingeladen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Zweckverbandsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die vom Schulzweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner des Verbandsgebietes möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

(4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Zweckverbandsversammlung, Fragen an alle Mitglieder des Schulzweckverbandes sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Zweckverbandsversammlung über wichtige Zweckverbandsangelegenheiten zu berichten.

§ 10 Wertgrenzen für Zuständigkeiten

(1) Der Verbandsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

a. Über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat.

b. Über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 20% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro je

Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % des Gesamthaushaltsvolumens.

- c. Bei Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro,
 - d. Bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten.
 - e. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
 - f. Über Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen unter 1.000 Euro.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen des Schulzweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von bis zu 5.000 € bzw. von 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Verbandsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000€.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung. Sollte bei Verhinderung des Verbandsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Verbandsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Verbandsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten für Sitzungen der Zweckverbandsversammlung eine Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

§ 12 Beitritt / Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Beitritt zum Verband erfolgt auf der Grundlage eines Beitrittsbeschlusses der Vertretungskörperschaft des Beitrittswilligen, sowie im Wege der Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Ein Austritt erfolgt auf der Grundlage eines Austrittsbeschlusses des Austrittswilligen, einschließlich der Darstellung der Auswirkungen auf die weitere Aufgabenerfüllung. Das Ausscheiden kann nur nach Ablauf eines Rechnungsjahres erfolgen. Es ist mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen. Über die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 13 Aufhebung des Schulzweckverbandes

- (1) Eine Auflösung des Zweckverbandes erfolgt auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Auflösungsvertrag ist als Verpflichtungserklärung auszufertigen und hat die Auseinandersetzung der Verbandsmitglieder zu regeln.
- (3) Im Falle der Auflösung des Schulzweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Schulzweckverband“ auf der Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtusedom-sued.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen, wie Einladungen, Tagesordnungen und sonstige Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor den Verwaltungsgebäuden des

Amtes Usedom-Süd in Usedom, Markt 7 und im Ostseebad Koserow, Maria-Seidel-Straße 3.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.03.2006 außer Kraft.

Ückeritz,

Verbandsvorsteher